



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/16-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>137</u>	-GE/19- <u>PC</u>
Datum: 29. OKT. 1992	
Verteilt 05. Nov. 1992 <i>Mar.</i>	

A. Benner

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

27. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.187/16-V/6/92

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

13.008/3-III/3/92
11. September 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel des zu ändernden Gesetzes:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben sollte benützt werden, um den Titel des zu ändernden Gesetzes einen leicht zitierbaren Kurztitel samt Buchstabenabkürzung hinzuzufügen. Dieser Kurztitel könnte etwa "Schul-Prüfungsabgeltungsgesetz - SchPAG" lauten. Das do. Bundesministerium sieht sich ja selbst veranlaßt, im Vorblatt die - allerdings nicht gesetzlich festgelegte und eine Beschränkung auf das Schulwesen nicht andeutende - Kurzbezeichnung "Prüfungstaxengesetz" zu gebrauchen.

- 2 -

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 2 (§ 6):

In Abs. 3 wäre nach dem Wort "Reifeprüfungen" ein Beistrich zu setzen. Die Verordnung BGBl.Nr. 105/1975 sollte mit ihrem Titel zitiert werden. Am Ende des Absatzes sollte der Punkt vor dem Anführungszeichen zu setzen sein.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung sollte in § 6 des zu ändernden Bundesgesetzes eingearbeitet werden (vgl. die 66. und 75. Legistische Richtlinie 1990). Dementsprechend hätte auch die Artikelgliederung des Gesetzesentwurfes zu entfallen. Auf das Schreibversehen "anzuwenden" darf aufmerksam gemacht werden.

III. Zum Vorblatt:

Der untechnische Ausdruck "Prüfungstaxengesetz" sollte, wenn sich seine Verwendung nicht vermeiden läßt, unter Anführungszeichen gesetzt werden.

Das Vorblatt hätte auch einen Hinweis auf die EG-Konformität der beabsichtigten Regelung zu enthalten, der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen näher auszuführen wäre (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Dezember 1991, GZ 671.804/28-V/8/91).

IV. Zu den Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil sollte neben den vorhin erwähnten Ausführungen über die EG-Konformität des Gesetzesvorhabens Angaben gemäß den Legistischen Richtlinien 1979, Punkt 94, über die Kompetenzgrundlage des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes enthalten.

- 3 -

V. Übermittlung von Unterlagen an den Nationalrat:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlaß der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, erinnern, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist.

Im Sinne des erstzitierten Rundschreibens wird das do. Bundesministerium dafür Sorge zu tragen haben, daß das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlen eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs Rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

25 Kopien dieser Stellungnahmen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

